

ist, steht es bevor. Was der Abg. Blüher sagte, so bemerke ich nur, daß die Ausstellung, die er machte, man könne aus der Fassung der Deputation nicht ersehen, ob das Rechtsgeschäft näher oder entfernter bevorstehe, wohl kaum begründet sein dürfte; denn wenn ein Rechtsgeschäft bevorsteht, so steht es bevor, mag nun sein Abschluß entfernter oder näher sein, darauf kommt Nichts an.

Staatsminister v. Rönnert: Ich erlaube mir nur noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen; daß es nämlich nicht einmal bloß im Interesse der Grundstücksbesitzer liegt, daß das Folium nicht aufgeschlagen werde, sondern selbst im Interesse derer, die Capitalien auf Hypotheken auszuleihen haben. Mancher will nicht gern wissen lassen, daß er Vermögen hat, noch viel weniger, wo er es stehen hat. Wenn nun ein Jeder unter dem Anführen, daß er ein Rechtsgeschäft abschließen wolle (worauf ich in der That einen Nachweis nicht anders weiß, als wenn er von dem Grundstücksbesitzer selbst eine Bescheinigung beibringt, daß es wahr ist), ohne besonderes Interesse sich die Grundstücksfolia könnte aufschlagen lassen und dadurch auch die erfahren kann, die Capitalien darauf stehen haben, so fürchte ich, daß das dem Realcredit schaden möchte.

Secretair D. Schröder: Der Herr Justizminister geht immer davon aus, daß Jemand anführe, er wolle ein Geschäft mit einem Dritten abschließen, allein die Deputation hat ausdrücklich ihren Vorschlag nur unter der Voraussetzung gestellt, daß eben ein Nachweis über das Interesse gegeben werden müsse. Kann also Jemand nachweisen, daß er ein Rechtsgeschäft mit dem betreffenden Grundstücksbesitzer zu schließen beabsichtigt, so führt er das nicht nur an, sondern er bescheinigt es auch, und das ist ein großer Unterschied.

Abg. v. Bezschwit: Mit Festhaltung der Bedingung des glaubhaften Nachweises scheint auch mir der Zusatz der geehrten Deputation unbedenklich.

Abg. Jani: Ich wollte mir einen Antrag erlauben, der vielleicht zum Ziele führen wird, daß man nämlich statt „Rechtsverhältnisse“ nur sagt: „Verhältnisse“. Wenn es also heißt: „der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Verhältnisses“, so glaube ich, kann auch ein bevorstehendes Rechtsverhältnis mit darunter begriffen werden.

Staatsminister v. Rönnert: Der Ausdruck „Verhältniß“ wäre doch wohl zu allgemein. Man könnte darunter sogar freundschaftliche, jede Berührung im menschlichen Leben verstehen.

Abg. Jani: Ich erwiedere Sr. Excellenz, daß es nach dem Nachsage immer ein solches Verhältniß sein muß, wo ein Interesse vorliegt.

Abg. D. Plakmann: Mir ist vorhin erwiedert worden, daß der Bevollmächtigte dasselbe Recht haben müsse, wie der Vollmachtgeber. Das ist sehr wahr; da aber in dem Gesetzentwurfe nur von bestehenden Rechtsverhältnissen die Rede ist, so scheinen mir doch die ausgeschlossen zu sein, die noch nicht bestehen, die erst abgeschlossen werden sollen.

Abg. v. Bezschwit: Ich denke mir den Fall, wenn Jemand von einem Capitalisten beauftragt worden ist, ein Capital

auszuleihen. Der Bevollmächtigte hat dies bekannt gemacht, es kommen von mehreren Seiten Briefe, worin er ersucht wird, diese Capitalien den Brieffstellern darzuleihen, und er geht nun auf das betreffende Gericht und zeigt die Briefe und Vollmacht vor. Dies könnte wohl für einen glaubhaften Nachweis gehalten werden und es könnte wohl füglich und nützlich sein, ihm die Einsicht in das Hypothekenbuch zu gestatten?

Präsident D. Haase: Meine Herren! die Deputation will, daß außer dem eingetragenen Besitzer und außer dem eingetragenen Gläubiger nicht bloß derjenige das Recht haben soll, die betreffende Stelle in den Grund- und Hypothekenbüchern einzusehen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen, welcher ein zwischen ihm und Ersterem bestehendes Rechtsverhältnis nachweist, sondern sie will, daß auch derjenige dasselbe verlangen dürfe, welcher nachweist, daß ihm solches wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bevorstehenden Rechtsverhältnisses wünschenswerth sei. Aus diesem Grunde schlägt sie nun vor, daß nach dem Worte: „bestehenden“ noch die Worte eingeschaltet werden: „oder bevorstehenden“. Will die Kammer nach der Meinung der Deputation diese Worte mit aufnehmen? — Es wird gegen 15 Stimmen dem Deputationsgutachten beigetreten.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation beantragt, was auch mit den Motiven der Regierung übereinstimmt, daß nach dem ersten Satze noch der Zusatz hinzukommen möge: „Öffentlichen Behörden und namentlich den Aufsichtsbehörden und Gerichtsinhabern ist diese Einsicht ohne jenen Nachweis gestattet.“

Königl. Commissar Hanel: Wenn jetzt zur Abstimmung hierüber geschritten werden sollte, würde ich mir doch noch das Wort erbitten. Es hält das Ministerium theils für überflüssig, dessen in dem Gesetze zu gedenken, was nach dem von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Zusätze darin gesagt werden soll, theils nicht für ganz passend. Von öffentlichen Behörden ist überhaupt hier nicht die Rede, und inwieweit den öffentlichen Behörden und den Gerichtsinhabern die Einsichtnahme von den Grund- und Hypothekenbüchern gestattet werden soll, das hat hier nicht bestimmt werden sollen, und braucht auch wohl hier nicht bestimmt zu werden. Es ist vielmehr von Privatpersonen die Rede, wie der ganze Zusammenhang der §. wohl genügend erkennen läßt. Wenn die Absicht bei dem vorgeschlagenen Zusätze die ist, daß den öffentlichen Behörden ein Recht gesichert werden soll, was ihnen nach einer möglichen Auslegung des Gesetzes ohne diesen Zusatz etwa bestritten werden könnte, so fürchte ich, daß dieser Zusatz, wie er ist, nicht dem Bedürfnisse genügen möchte. Nach diesem Zusätze würden die öffentlichen Behörden eben nur die Einsichtnahme ohne einen Nachweis verlangen können; allein nicht zu gleicher Zeit die Mittheilung von beglaubigten Auszügen. Man kann aber doch für Zwecke der Rechtspflege oder der Verwaltung den öffentlichen Behörden der Besitz von Auszügen um so mehr wünschenswerth und nöthig sein, weil die öffentlichen Behörden nicht immer in dem Falle sind, an Ort und Stelle gehen zu können, um daselbst die